

Erweiterung Pflegeheim Erlenbad  
Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung



März 2018

**Auftraggeber:**

Pflegeheim Erlenbad Bauträger GmbH  
Erlenbadstr. 71  
77880 Sasbach

**Auftragnehmer:**

ILN  
Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz Bühl  
Sandbachstr. 2  
77815 Bühl



Stand: 6.03.2018

## Inhaltsverzeichnis

1. AUFGABENSTELLUNG.....	3
2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN.....	5
2.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	5
2.2. Europäische Vogelarten .....	8
3. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN.....	12
3.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	12
3.2. Europäische Vogelarten .....	12
4. MASSNAHMENVORSCHLÄGE.....	13
5. ZUSAMMENFASSUNG .....	13
6. LITERATUR.....	14
7. FOTOS .....	15

## 1. AUFGABENSTELLUNG

Für das Pflegeheim Erlenbad ist ein Erweiterungsbau geplant. Hierfür ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden bzw. ausgelöst werden können.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde auf der Grundlage folgender Leistungen vorgenommen:

- Ortsbegehung des Geländes zur Ersteinschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung und der potentiell relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen am 2. März 2018.
- Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind bzw. deren Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.



Abb. 1: Abgrenzung des Plangebiets



**Abb. 2:** Lage der Biotope und Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets (LUBW 2018)

Aus Abb. 2 ist erkennbar, dass im Plangebiet keine geschützten Biotope erfasst sind und weder Schutzgebiete noch Biotopverbundflächen unmittelbar berührt werden.

## 2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN

### 2.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2014), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs bzw. ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumsansprüche dieser Tier- und Pflanzenarten sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft.

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurde der Vorhabensbereich bei einer Begehung am 2. März 2018 begutachtet.

Die dort vorhandenen Bäume wurden im Hinblick auf Quartiere von Fledermäusen (Baumhöhlen, abstehende Borke), Niststätten von Vögeln (Baumhöhlen, Horste) aktuell kontrolliert. Säume und Randlinien wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate und die Habitatfunktion des Geländes für Amphibien bewertet. Auch auf spezielle Nahrungsrequisiten, die bestimmte Schmetterlingsarten für ihre Entwicklung benötigen wie z.B. Ampfer-Arten, wurde geachtet.

Tab. 1: Ermittlung potentiell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<b>Fauna</b>		
<b>Mammalia pars</b>		
<b>Säugetiere (Teil)</b>		
<i>Castor fiber</i>	Biber	
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
<b>Chiroptera</b>		
<b>Fledermäuse</b>		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist aufgrund der Habitatausstattung denkbar. Die Fläche wird sehr wahrscheinlich als Nahrungshabitat genutzt. Ruhestätten (Quartiere) sind aufgrund der vorhandenen Baumhöhlen nicht auszuschließen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	
<b>Reptilia</b>	<b>Kriechtiere</b>	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Die Schlingnatter besiedelt die angrenzenden Trockenhänge mit Obstbäumen und Gehölzen. Ein Vorkommen im Untersuchungsbereich ist aufgrund der Habitat-ausstattung und der Lage aber unwahrscheinlich.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Ein Vorkommen ist aufgrund der Habitat-ausstattung vor allem im Umfeld des am Rand des Geländes liegenden Totholzes nicht auszuschließen.
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspispiper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
<b>Amphibia</b>	<b>Lurche</b>	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	
<b>Coleoptera</b>	<b>Käfer</b>	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?	
<i>Osmoderma eremita</i> Eremit	Juchtenkäfer	Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer		
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock		
<b>Lepidoptera</b>	<b>Schmetterlinge</b>		
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.	
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel		
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule		
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter		
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter		
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling		
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter		
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter		
<b>Odonata</b>	<b>Libellen</b>		
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer		
<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		
<b>Mollusca</b>	<b>Weichtiere</b>		
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.	
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel		
<b>Flora</b>			
<b>Pteridophyta et Spermatophyta</b>	<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>		
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Kriechender Sellerie	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.	
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe		
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf Glanzkrout	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkrout	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel, Sommer-Drehwurz	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

## 2.2. Europäische Vogelarten

Bei der Begehung am 2. März 2018 wurden im Untersuchungsbereich fünf Baumhöhlen, die wahrscheinlich vom Buntspecht stammen, festgestellt. Ferner wurden folgende Vogelarten notiert: Amsel, Buchfink, Grünfink, Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen sowie Misteldrossel. Ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten ist nicht auszuschließen.

### 3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 wurden insbesondere die artenschutzrechtlichen Vorschriften geändert. Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung, wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach § 44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

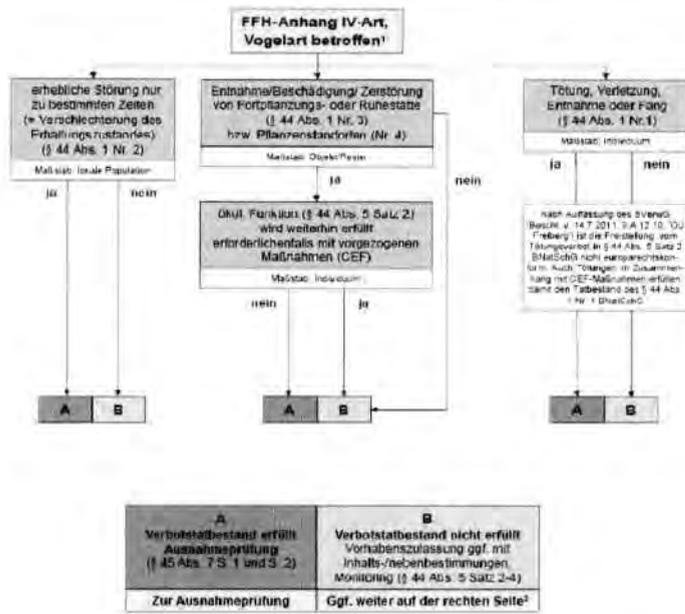
Folgende Ausnahmen von den Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

„(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

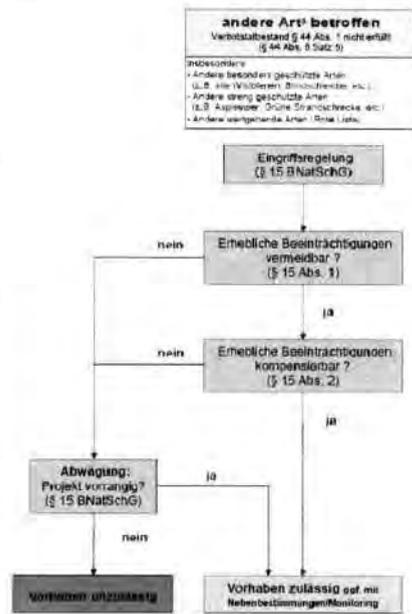
Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.



<sup>1</sup> Arten, die eine wesentliche Veränderung erleiden können den europaweit geschützten Arten gleich gestellt werden (§ 44 Abs. 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Abgabe, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungsabgabe) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 1) zu prüfen.



<sup>3</sup> Zusätzl. FFH-Anhang - Arten - streng geschützte Arten - FFH - Gebiete betroffen ist VP nach § 24 BNatSchG, im Übrigen soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, sind hier später anzusehen wie andere Art (z.B. Bachmuschel, Heuschrecke, Heuschrecke, junger). Dabei ist § 15 BNatSchG zu berücksichtigen bei Anhang I-Arten, sind mögliche nachteilige Auswirkungen abzuwägen zu berücksichtigen!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

Abb. 3: Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §44 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2012)

### 3. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf geschützte Arten wird davon ausgegangen, dass für die geplante Baumaßnahme zumindest der im Zentrum der Parzelle stockende Gehölzbestand komplett beseitigt wird und dass die bauzeitlichen Lagerflächen auch randliche Flächen in Anspruch nehmen werden.

#### 3.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei den potentiell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten ist zu beachten, dass sich im Eingriffsbereich der Maßnahmen potentielle Jagdhabitats befinden und das Vorhandensein von Quartieren nicht ausgeschlossen werden kann. Das vorhabensbedingte Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann daher nicht ausgeschlossen werden. Vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, sind auszuschließen, da die Fläche sicherlich kein essentielles Nahrungshabitat darstellt. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann betroffen sein, insofern wird der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgelöst.

Für die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Zauneidechse sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung, Verletzung) im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) im Rahmen der Baumaßnahme nicht auszuschließen.

#### 3.2. Europäische Vogelarten

Für die im Vorhabensbereich potentiell vorkommenden Vogelarten kann das vorhabensbedingte Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei einer Bauausführung außerhalb der Brutzeit (März bis September) ausgeschlossen werden.

Da bei den im Gebiet vorkommenden Vogelarten planungsrelevante Arten betroffen sein könnten, sind vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population von Vogelarten verschlechtern könnten, nicht auszuschließen.

Daher ist auch die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gefährdet. Insofern würde auch der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgelöst.

## 4. MASSNAHMENVORSCHLÄGE

### Fledermäuse

Da die drei erfassten Baumhöhlen grundsätzlich als Männchen- bzw. Übergangsquartiere genutzt werden können, ist eine Tötung von Individuen durch Fällung der Bäume im Zeitraum zwischen November und Februar zu vermeiden. Dabei ist stufenweise vorzugehen. Zunächst werden die Bäume ohne Höhlen, am Folgetag diejenigen mit Höhlen unter Beisein eines Fledermausexperten gefällt. Der Verlust dieser potentiellen Quartiere sollte durch das Anbringen von fünf Fledermauskästen kompensiert werden.

### Reptilien

Werden die potentiell als Zauneidechsenhabitat geeigneten Teile der Fläche durch die geplante Baumaßnahme in Anspruch genommen, ist ein Vorkommen im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung mit mindestens 4 Begehungen zu überprüfen. Gegebenenfalls müssen hier Maßnahmen zur Minderung (Erhaltung der Habitate) bzw. zur Kompensation (Ersatzhabitate anlegen und vorhandene Tiere umsiedeln) getroffen werden. Die Untersuchung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt des Ortenaukreis' abzustimmen.

Sind die potentiellen Habitatflächen nicht unmittelbar betroffen, sind sie während der Bau-phase durch einen Bauzaun vor einem Befahren zu schützen. Außerdem muss durch einen Reptilienzaun verhindert werden, dass Individuen ins das Baufeld laufen und dort getötet werden könnten.

### Vogelarten

Alle erforderlichen Gehölzrodungen sind außerhalb der Brutzeit von Oktober bis Februar vorzunehmen. Der Verlust von Höhlenbäumen sollte durch das Anbringen von fünf Staren-nistkästen kompensiert werden.

## 5. ZUSAMMENFASSUNG

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft. Eine Begehung am 2. März 2018 zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ergab Hinweise auf mögliche Vorkommen von Anhang IV-Arten (Zauneidechse, Fledermäuse).

Bei Umsetzung der Maßnahmenvorschläge für Fledermäuse und Vogelarten werden keine verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Um dezidierte Aussagen zur Vermeidung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG formulieren zu können, ist in Abhängigkeit der im Detail von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Fläche das potentielle Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung

zwischen Mai und August zu überprüfen. Gegebenenfalls müssen hier weitergehende Maßnahmen getroffen werden.

## 6. LITERATUR

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C, H.-G- BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52:19-67.

KRATSCH, D., MATTHÄUS. G, FROSCHE, M. (2012): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag

KRATSCH, D. (2007): Artenschutz bei Planungen und Vorhaben. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Info 2+3/2006. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg

TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH, Norderstedt, 234 S.

## 7. FOTOS



Foto 1: Am Südwestrand der Planungsfläche sind potentielle Zauneidechsenhabitate vorhanden.



Foto 2: Auch am Südostrand der Fläche ist ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht auszuschließen.



Foto 3: Scharlach-Kirsche mit Baumhöhle



Foto 4: Baum mit zwei potentiellen Höhlenquartieren